

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen der Gemeinde Schönthal (Friedhofsgebührensatzung)

vom 11. März 2009

Die Gemeinde Schönthal erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S.580) in Verbindung mit § 29 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Schönthal folgende **Gebührensatzung**:

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenerhebung, Gebührenschuldner

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren. Es sind dies:

- a) Grabgebühren (§ 3)
- b) Bestattungsgebühren (§ 4)
- c) Sonstige Gebühren (Abs. 2).

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde

(4) Gebührenpflichtig ist:

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Zurverfügungstellung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Grabgebühren

- (1) Für den Erwerb einer Grabstelle werden folgende einmalige Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| Einzelgrab (Reihengrab) | 100,00 € |
| Zweifachgrab (Doppel- oder Familiengrab) | 200,00 € |
| Urnengrab (Bodurnengrab) | 100,00 € |
- (2) Die jährliche Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz beträgt für ein
- | | |
|--|---------|
| Einzelgrab (Reihengrab) | 10,00 € |
| Zweifachgrab (Doppel- oder Familiengrab) | 20,00 € |
| Dreifachgrab | 30,00 € |
| Bodurnengrab | 10,00 € |
- (3) Die vorstehenden Grabgebühren (Abs.2) gelten jeweils für ein Jahr. Sie sind auf volle Jahre aufgerundet bis zum Ablauf der Ruhefrist (ist 15 Jahre - § 21 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Schönthal) als Vielfaches der Jahresgebühr im voraus zu entrichten. Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist sind die Grabgebühren (Abs. 2) jeweils jährlich zur Zahlung fällig.

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) **Benutzung des Leichenhauses**
- 1.1 Die Gebühr für die Nutzung der Leichenhäuser in der Gemeinde Schönthal beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer für alle Personen ohne Unterschied des Alters 100,00 €
- 1.2 Mitwirkung bei der Aussegnung 15,00 €
- (2) **Bereitstellen von Leichenträgern**
- 2.1 Stellen von 4 Leichenträgern (falls von den Hinterbliebenen gewünscht) 100,00 €
- 2.2 Stellen von 1 Leichenträger bei Urnenbestattungen (falls von den Hinterbliebenen gewünscht) 25,00 €
- (3) **Grabherstellung**
- 3.1 Öffnen und Schließen des Grabes (ohne Entfernen d. Grabeinfassung)
- 3.1.1 Personen bis 6 Jahren (Kinder)Grab Normaltiefe 120,00 €
Urnengrab 50,00 €
Gruft 150,00 €
- 3.1.2 Personen über 6 Jahren Grab Normaltiefe 250,00 €
Urnengrab 50,00 €
Gruft 150,00 €
- 3.2 Entfernen der Grabeinfassung (nur auf Wunsch der Hinterbliebenen oder falls unbedingt notwendig) 80,00 €
- 3.3 zusätzliche Gebühr für Tieferlegung 30,00 €
- 3.4 zusätzliche Gebühr für Arbeiten bei Frost (Winterzuschlag) oder bei erschwerten Bedingungen (z.B.Fels) 30,00 €
- 3.5 Abdecken und Auslegen der Grabstätte mit Grasmatten während der Beisetzung 10,00 €
- 3.6 Abtransport und Endlagerung des zum Schließen des Grabes **nicht** benötigten Materials im Gemeindebauhof in Schönthal 10,00 €

(4) Grabherstellung bei Umbettung und Exhumierungen

4.1 Ausgrabungen und Umbettung von Leichen und Leichenteilen zum Zwecke der Wiederbeisetzung im gleichen Friedhof (2 Graböffnungen)	
4.1.1 während der Ruhefrist (15 Jahre)	450,00 €
4.1.2 nach Ablauf der Ruhefrist	300,00 €
4.1.3 Tieferlegung (zusätzlich)	55,00 €
4.1.4 bei Urnen	50,00 €
4.2 Ausgrabungen bzw. Wiederbeisetzung von Leichen und Leichenteilen bei Überführungen oder Fremdanlieferung (eine Graböffnung)	
4.2.1 während der Ruhefrist (15 Jahre)	220,00 €
4.2.2 nach Ablauf der Ruhefrist	150,00 €
4.2.3 Tieferlegung (zusätzlich)	55,00 €
4.2.4 bei Urnen	50,00 €

(5) Bereitstellen von Leichenklimatruhen (nur im Leichenhaus Schönthal)

Benutzungsgebühr	
5.1 von 0 bis einschließlich 12 Stunden	8,00 €
5.2 von 12 bis einschließlich 36 Stunden	24,00 €
5.3 von 36 bis einschließlich 60 Stunden	40,00 €
5.4 von mehr als 60 Stunden	48,00 €

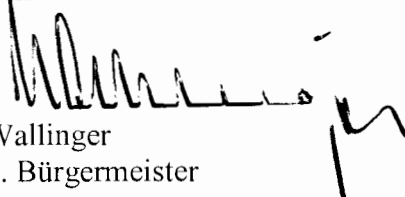
§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Die vorstehende Benutzungsgebührensatzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 31.12.1984, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2004 außer Kraft.

Schönthal, den 11. März 2009

GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister